Über den Dorfplatz

Von Gottfried Sauter, Kommingen

Der der Vergangenheit unserer Dörfer zugewandte Blick findet nur selten Anlaß zu freudigem Verweilen. Die rechtliche und soziale Minderbewertung, welcher der Bauer durch die Jahrhunderte hindurch fast unterschiedslos ausgesetzt war, legt sich noch jetzt schwer auf das Gemüt des Anteil nehmenden Forschers

Wie war es den Vorfahren nur möglich, so fragt sich dieser gelegentlich, die unwürdige Rolle, die ihnen in der alten Gesellschaft zugewiesen war, zu ertragen; wie vermochten sie es, in der unfreien Luft, die sie allenthalben umgab, zu leben?

Wohl nur deshalb, so scheint es, weil sie sich innerhalb der großen Gemeinschaft ihre eigene Welt schufen und erhielten, eine Welt, in der sie sich als Vollbürger, als Freie fühlten und in der auch sie zum Menschsein und zur Freude fanden.

Auch der von der alten Ordnung in vieler Hinsicht mißhandelte Bauer, so sehr er vom Zehnten, den Grundzinsen, dem minderen Recht und von der herrschaftlichen Willkür bedrückt wurde, hatte — trotzdem, möchte man sagen — seine fröhlichen Tage, seine Feste, und feierte diese mit größerer Lust und Hingabe, als es der freiere und auch wohl wirtschaftlich reichere Mensch unserer Zeit noch vermag. So wenigstens scheint es!

Nachfolgend wird unternommen, etliche Zeugnisse über die alten bäuerlichen Feste, soweit sie sich auf unsere Landschaft beziehen, wiederzugeben; nicht als Ergebnis einer dem Dorfplatz geltenden systematischen Forschung, sondern als zufällige Nebenernte einer allgemein und hauptsächlich dem Randengebiet geltenden, eingehenden Beschäftigung mit den urkundlichen Quellen. Ein Anspruch, neue kulturgeschichtliche Fakten von überlandschaftlicher Bedeutung bekanntzumachen, wird dabei nicht erhoben.

In der mittelhochdeutschen Dichtung und der spätmittelalterlichen Überlieferung erscheint die Örtlichkeit, auf welcher die bäuerlichen Feiern und auch die dörflichen Gerichte stattfanden, zumeist als „Anger". Vielleicht im ganzen schwäbischen Raum, zumindest aber in unserer Landschaft, scheint diese Bezeichnung nicht gewöhnlich gewesen zu sein. Die zahlreichen Hinweise auf den Gegenstand, die mir bekannt wurden, verwenden sie nirgends. Immer ist in ihnen ausschließlich vom „Platz" die Rede [1].

Wohl wegen Raummangels befand sich der „Platz" gewöhnlich nicht inner-, sondern außerhalb des überbauten Etters, und zwar gewöhnlich dicht an dessen Rand. Immer befand er sich im Eigentum der Gemeinde [2]. Wohl ausnahmslos standen auf ihm eine oder auch mehrere Linden. Die Zugehörigkeit dieser Bäume zum Dorfplatz machte sie schlechthin zum Gemeinschaftssymbol:

„Wer lindin laub tregt, der gibt ze erchennen, er wöll sich mit der menig fräen und mit nyemantz besunder! Wenn die linde gewonlich uff der gemain statt, da sich die menig by fräet . . . ." [3].

[1] Der Name mag sich mancherorts bis in die Gegenwart erhalten haben. Aktenmäßig begegnete er mir letztmals 1729 für Tengen.

[2] Dieses Gemeindeeigentum dürfte in vielen Fällen noch heute gegeben sein. In Kommingen z. B. ist es für den ehemaligen „Platz" noch ohne weiteres nachweisbar.

[3] Aus: Liederbuch der Clara Hätzlerin, 15. Jhrdt.

Unter dem seit heidnischer Zeit halb heilig gehaltenen Baum wurden seit den ältesten Tagen unter anderem die Dorfgerichte abgehalten. Häufig, wenn auch nicht immer, war der „Platz" von einem hölzernen Hag umfriedet [4].

Die eigentlichen Feste und Feiern, welchen der „Platz" diente, waren nicht sehr zahlreich. Sie bestanden aus den Hochzeiten — oft befand sich das Wirtshaus dicht nebenan —, aus den Mai- und Pfingstfesten und vor allem aus den Kirchweihen [5]. Die letzteren — die Dörfer begingen sie ja entsprechend den Gedenktagen der Kirchenpatrone zu verschiedenen Zeiten — bildeten das höchste Fest des Bauernjahres. Die ganze Umgebung, ja die jungen Leute der ganzen größeren Landschaft gaben sich auf ihm, das gewöhnlich drei Tage dauerte, ein Stelldichein. Der Zimmern'schen Chronik zufolge sollen sich auf der Hilzinger Kirchweihe, dem berühmtesten hegauischen Fest dieser Art, „gemainlich" etwa 3000 Personen zum Tanz zusammengefunden haben.

Krämer bauten für die Kirchweihtage ihre Verkaufsstände auf; Gaukler zeigten ihr Können und Heilkundige empfahlen ihre Dienste. Vor allem die Krämer waren für die Ausübung ihres Gewerbes den Landgrafschaften standgeldpflichtig. So erhob 1655 Fürstenberg Einspruch, weil Hans Georg Krempel, Obervogt zu Tengen, „das bei der Kirchweihung zu Kommingen gefallene Standgeld eingezogen" hatte [6].

In allen Orten der Landschaft, in welchen sich Kirchen oder wenigstens Kapellen befanden, hatte der „Platz" eine besondere Bedeutung. Kommingen, Epfenhofen, Leipferdingen, Watterdingen, Kirchstetten und Wiechs, Tengen die „alte Stadt" und Tengendorf [7], Büßlingen und auch Weil werden immer wieder als Orte genannt, deren Plätze besucht wurden.

Die wesentlichste Funktion des Dorfplatzes bestand anscheinend im Spiel. Dies ging so weit, daß der Ausdruck „einen Platz haben" so viel bedeutete wie ein Glücksspiel veranstalten [8].

Stand im Dorf ein Fest oder eine Kirchweihe bevor, dann „liefen" einheimische oder auswärtige „Gesellen", welchen die Veranstaltung am Herzen lag, „um Erlaubung" [9], d. h. sie suchten bei der zuständigen Obrigkeit oder bei deren Beauftragten darum nach, daß ihnen der „Platz" die Festzeit über verliehen oder „erlaubt" wurde. So war es in Watterdingen. Wer hier „die Blätz" „mit Scholdern oder ußgeben der Aubenturen gepruchen" wollte, der ging „zu einem Vogt des Dorfes umb erleubung" [10]. In Binningen wurde es ähnlich gehalten; hier verlieh der Dorfvogt „die Blätz" in „der Junkherren Namen" [11]. Auch Caspar Meßmer von Schlatt am Randen hatte in den sechszehn Jahren, in denen er Vogt des Dorfes gewesen war, „den Blatz in siner Junkher der von Stoffel Namen . . . gewonlich alle Jar zu den Kilchwihinen verliehen" [12].

Die Verleihung oder „Erlaubung" des Platzes erfolgte gewöhnlich gegen eine

[4] Vgl. hierzu etwa den bekannten Kupferstich von D. Hopfer: Bauerntanz im Freien.
[5] Die dürftigen unsere Landschaft betreffenden Nachrichten sprechen im Zusammenhang mit den Plätzen fast ausschließlich von „Kilchwihenen."
[6] Fürstenbergisches Archiv, Compromißakten.
[7] Tengen „die alte Statt" = Hinterburg.
[8] Fischer, Schwäbisches Wörterbuch.
[9] So erzählte 1490 Mangold Hiltzinger aus Wiechs, er sei in jungen Jahren „. . . dick umb erlaubung geloffen". GLA Kop. 650.
[10] GLA, Kop. 650.
[11] Ebenda.
[12] Ebenda.

Gebühr. Diese betrug „... nach dem dan vil lut uf den kilchwichenen" waren, in Tengen, Kirchstetten, Wiechs und Kommingen drei, vier und auch fünf Schillinge [13]. In Watterdingen war es üblich, den „Vögten des gerichts um erlaubung solichs Blätz" etwa ein „Dotzed Nestel" zu geben [14]. Andernorts wieder, z. B. in Binningen, war es üblich, dem Vogt für die Verleihung des Platzes „ain Urten oder zwo", ein oder zwei Essen, zu bezahlen [15].

Großen Schwierigkeiten begegnete demnach die Verleihung des Platzes nicht.

Anscheinend gehörte die Platzverleihung im Gebiet der Landgrafschaft Hegau samt und sonders zu den Zuständigkeiten der niederen Gerichtsherren und deren Vögten. Nach Haini Merisers, Vogt zu Thayngen, Meinung war diese Zuständigkeit aber nur im Etter „des Gerichts" gegeben, während das „scholdern und abenthüren ußgeben" „uff der fryen Landstraßen" zu den Grafschaftsrechten zählte [16].

Außerhalb Nellenburgs war, soviel ersichtlich, die Platzverleihung allgemein ein landgräfliches Regal. Der hegauische Adel galt indessen dafür, „höher gefrit" d. h. mit mehr Rechten ausgestattet zu sein als der Adel anderer Landschaften; man nannte ihn drum „nur die frien Swaben" [17]. So war auch die Befugnis, die „Plätze" zu „erlauben", anscheinend ein Vorrecht, welches ihn über die Stellung der Ritterschaften mancher anderer Gaue erhob.

In der Baar zählte die Verleihung der Plätze zu den landgräflichen Vorrechten. Nach dem Zeugnis von Hans Winschenk von Leipferdingen zum Beispiel hatte um 1470 in diesem Dorf Fürstenberg kraft landgräflicher Gewalt stets die Einsetzung des „Platzmeisters" vorgenommen [18]. Noch 20 Jahre später war in dem Dorf, dessen hochgerichtliche Zugehörigkeit, ähnlich wie die von Kommingen und anderen „Compromißorten", stets zwischen Fürstenbereg und Nellenburg umstritten war, das Recht, den Platz zu verleihen, „alweg in Zwitracht" zwischen den beiden Grafschaften. Der Dorfvogt Georg Binder half sich so aus der schwierigen Sachlage, „das er dann sich des nichts annemmen, erlouben noch verbieten wolt, sundern ain yeden, frömbd und haimsch hab lassen damit walten und bruchen nach sinem willen" [19].

Auch in Kommingen, welches niedergerichtlich und bedingt auch hochgerichtlich dem Tengener Adel gehörte, erhoben die Fürstenberger Anspruch auf Verleihung des „Platzes". So sind um 1470 „die von Fürstenberg mit Kugel und Kegel gen Kommingen uf die Kirchweihe kumen und haben wellen ain Brenten [20] aufrichten

[13] 1490 und früher. Aussagen von Ulrich Hiltzinger und Hans Stüllen von „Kilchstetten". GLA, Kop. 650.

[14] Aussage des Burkart Kuth von Watterdingen, ebenda.

[15] Ebenda, Aussage des Hans Spitzhut von Binningen. In meiner Jugend wurde unter einer „Irte" eine gemeinsame Zeche verstanden.

[16] GLA, Kop. 650.

[17] Ebenda.

[18] Fürstenbergisches Archiv, Compromißakten, Zeugenverhöre.

[19] GLA, Kop. 650.

[20] Unter einer „Brenten", einem eigentlich hölzernen, flachen, oben offenen Geschirr, verstand man u. a. ein Glücksspiel in Form einer Art von Napf, in welchem eine Kugel lief ....": „Wann dises Stihlin hat angeschraufet, so steckt man den Stihl mit dem runden Ring daran, sperret die 2 Stihl mit dem Fürreiberlin aufeinander ein, henget das silberin Trächterlein in den Ring, so gibts ain Brentenspil ab, mit dem Würfel dadurch zu werfen, der auf ein weißen oder schwartzen Stain muß fallen, nachdem man es ausdingt". „Desgleichen spillt man in der Brenten Weib und Mann". Fischer, Schwäb. Wörterbuch.

auf ainem Spilplatz. Da hat Graf Hans von Tengen zu im genommen als das Spieß und Stangen hat mögen tragen und sie vertrieben" [21].

Nachdem 1465 die Landgrafschaft Nellenburg in österreichischen Besitz übergegangen war, versuchten auch hier die neuen Gewalthaber, die Platzverleihung zu einem landgräflichen Regal zu erheben. Um 1480 „wurd von etlichen Gesellen uß der Grafschaft trinkgelt von der aubenthur erfordert, aber nit gegeben". So berichtete Haini Jos, der „den Blatz in namen der von Clingenberg vil Jar gehabt zu Büßlingen, Wautterdingen, Blumenfeld und anderswo" [22]. Weitere Versuche der Landgrafschaft sich des Rechts der Platzverleihung in den Dörfern der Herrschaft Blumenfeld zu bemächtigen, sind für die Zeit um 1465 und 1488 bezeugt [23]. Hans von Clingenberg als Niedergerichtsherr widersetzte sich jedoch mit Erfolg den landgräflichen Ansprüchen [24].

Der Personenkreis, der sich die „Plätze" verleihen ließ, konnte, wie angedeutet, aus beliebigen „Gesellen" bestehen. Die Praxis aber brachte es mit sich, daß es immer die gleichen „Gesellen" waren, die sich um die Verleihung des Rechtes bemühten. So waren es in den Orten der vorderen Herrschaft Tengen [25] im 15. Jahrhundert „besunder Friedrich Haffner, zu Tengen gesessen, Hansen Nestler von Egelsow, Hansen Huser daselbs, der Buchli von Gisingen, Hansen Segkher von Engen und Martin Josen von Büßlingen", welche die „Plätze" „us erlauben" der tengischen Amtleute immer wieder „bruchten" [26]. Oft nahmen sich auch die Wirte um die „Plätze an, „. . .dann kürzlich inner zwein Jaren hat der Wirt zu Rülassingen Kartenspiel und Würfel gelegt . . ." Ähnliches ist auch für Hilzingen bezeugt: „. . . der Blätz halb hab er zu Hiltzingen . . . Kartenspiel gelegt als ein Wirt" [27].

Alle mir bekannten landschaftsgebundenen Zeugnisse sprechen davon, daß auf den „Plätzen" „Aubenturen" ausgegeben wurden: „Da hab er den Blatz vil gebrucht, besunder mit aubenthuren ußgeben . . zu Thengen, Kumingen . . ouch zu Blumenfeld . . " [28].

Unter diesen „Aubenturen" — unser Wort ‚Abenteuer' geht auf den alten Ausdruck zurück — wurde im Mittelalter allgemein eine Volksbelustigung verstanden. Eine ‚Abenture ußgeben' bedeutete so viel wie eine solche Belustigung veranstalten [29], eine Belustigung, die eben auf dem Platz „des Dorfes oder des Städtchens stattfand".

Die „Aubenture" selbst hatte verschiedene Zeitvertreibe zum Inhalt. Deren wichtigsten einer war das Spiel. Irgendwie ist der Hang zu diesem der menschlichen Natur eingeboren; allen Völkern und Rassen ist er anscheinend eigen, und dies unserm Volkstum vielleicht in noch stärkerem Maß als manchem andern. So ist

[21] Aussage eines gewissen „Großhans von Uttenhofen" zw. 1522 und 1530 (GLA, Sp. Akt. Teng. Conv. 2). Der Vorgang ist auch durch Zeugenaussagen von 1490 mehrfach belegt; so durch das Zeugnis von Andres Vögeli, Kommingen, Heinrich Schüttenhelm aus Tengen u. a. Nach ihrer Vertreibung gaben die Fürstenberger die „Aubenthuren" außerhalb des Etters von Kommingen aus, vielleicht links des Baches, wo die Gewalt der Herren von Tengen endete.

[22] GLA, Kop. 650.

[23] 1490, Aussage des Hans Jos von Büßlingen.

[24] Ebenda.

[25] Das heißt „zu Tengen im Dorf, ouch der Statt daselbs, zu Kilchstetten, zu Wieß, zu Kumingen und zu Mauenhaim". (Aussage des Vogtes Johann Trutwin von Tengen, 1490).

[26] Zeuge wie in Anmerk. 25. „Der Ambtmann vor im genannt Hans Yttel Trutwin".

[27] GLA, Kop. 650.

[28] 1490, Aussage des Andres Vögeli zu „Kumingen".

[29] Fischer, Schwäb. Wörterbuch.

der Spielbetrieb – und zwar im Zusammenhang mit dem „Platz" – auch für unsere Landschaft früh bezeugt. Schon wurde berichtet, daß auf den Plätzen im Rahmen der „Aubentüren" Karten und Würfel „gelegt" wurden. Allerdings ist aus keiner benützten Nachricht zu ersehen, was für Kartenspiele im 15. Jahrhundert hierorts üblich waren.

Neben dem Karten- und Würfelspiel kam auf den alten Dorffesten insbesondere dem Kegeln eine hervorragende Bedeutung zu. Die Veranstalter brachten dabei „Kugel und Kegel" mit sich [30] und richteten auch die zur Durchführung des Spiels erforderlichen einfachen Gerüste auf. Wie heutzutage hatte auch in der alten Zeit ein „Kegeljunge" die Aufgabe, die geworfenen Kegel zu zählen und sie den Spielern zu melden. Selbstverständlich bekam er für seine Tätigkeit einen kleinen Lohn. So erzählte 1490 Mangolt Hilzinger aus Kilchstetten u. a.: „. . und sig doch dick daby gesin, da er ain junger knab gewesen ist, daz man im gelt gäb, der wurffen acht zu haben . . ." [31]. Die Einsätze, um die im Spätmittelalter gekegelt, gewürfelt und sonst gespielt wurde, sollen ziemlich hoch gewesen sein [32]. Überhaupt war der Glücksspielcharakter in den Spielen der alten Zeit noch ziemlich ausgeprägt. So wurde auch das Kegeln gerne zum Anlaß von Wetten gemacht, dergestalt, daß die Zuschauer auf die Würfe setzten [33].

Als Weiterentwicklung des uralten Maibaums befand sich auf den Plätzen zumeist auch schon eine Kletterstange, an der sich die Jugend, auf einen oben hangenden Gewinn begierig, im Klettern übte. Und man veranstaltete Rosserennen und Wettläufe unter der Jugend; auf den Plätzen selbst oder auf sogenannten „Rennwegen". So gab es um 1523 einen „Rennweg", der die Gemarkungen von Riedöschingen und Tengen schied, und ebenso einen Weg gleichen Namens zwischen Wiechs und Büttenhart.

Auch das Armbrustschießen gehörte zu den beliebten Zeitvertreiben der „Plätze". Beispielsweise berichtete 1490 u. a. Cläwi Weber aus Uttenhofen vom „schießen". Auch der achtzigjährige Burkli Ammann aus Weiterdingen hatte in jungen Jahren „die blätz uf den Kilwinen und andern Zütten vil und dick besucht als ein schüz" [34].

Auch das Laufen und Schießen wurde wie das Kegeln zum Gegenstand von Wetten gemacht. Soweit dies geschah, wurden diese Übungen wie jedes andere Wetten, das Würfeln und Losen, die Benützung von Glückshäfen und die Beteiligung an sonstigen Glücksspielen unter der Bezeichnung „scholdern" zusammengefaßt. Auch die Benützung der bereits erwähnten Brenten fiel unter diesen Begriff.

Das Scholdern, eben die Beteiligung an den Wett- und Glücksspielen, bildete ein Hauptanliegen der mittelalterlichen Dorffeste. Der Tisch, an welchem gewettet, gespielt und gesetzt wurde, hieß „Scholderbank". Den Kegeljungen hieß man „Scholderbub". Und der Mann, der als Spielhalter amtete, der über den Ablauf der Spiele und über die Gewinne wachte, und der in der Regel auch die Einsätze vor-

[30] Die Kegel der spätmittelalterlichen Zeit unterschieden sich von den heute gebräuchlichen stark durch ihr Aussehen; sie besaßen noch die echte geometrische Kegelform. Vgl. z. B. den Holzschnitt Kirchweihvergnügen von Hans Sebald Beham, 1535, u. a. – Das Mitbringen von Kugel und Kegel: Vgl. oben, Kommingen.

[31] GLA, Kop. 650.

[32] Dies scheint nur für die frühere Zeit zu gelten. Die Dorf- und Herrschaftsoffnungen des 16. Jhrh. und der noch späteren Zeit gestatteten nur kleine Einsätze.

[33] So von Fischer, aaO., hervorgehoben.

[34] GLA, Kop. 650. „. . . uf de Kilwinen und andern Zütten . . ." Dieser Satz belegt, daß der „Platz" eben nicht nur an Kirchweihen „gebrucht" wurde.

schoß, war der Platzmeister. Noch häufiger aber hieß man ihn einfach „Scholderer" oder auch „Scholderknecht" [35].

Das Gewerbe des Scholderknechts oder Platzmeisters war, da er als Spielhalter bestimmte Gebühren einbehielt, ziemlich einträglich. Manchem erschien die Tätigkeit so verlockend, daß er sie zu seinem Neben- oder gar Hauptberuf machte. Um 1460 befand sich in der Herrschaft Mainau nach einem Allmannsdorfer Zeugnis „ainer, gehaißen der Nabholz", welcher „Scholder Knecht gewesen .. und sich der mer tail damit ernert" [36]. Auch bei den erwähnten „Platzverwaltern" der vorderen Herrschaft Tengen hat es sich sicher um „Scholderer" gehandelt, welche mehr oder weniger beruflich den Plätzen vorstanden.

Weil sie aus dem Spiel Gewinn zog, galt die Tätigkeit des Scholderers als ein unehrliches Gewerbe. Ebenso erschien das Scholdern, eben das Wetten und Spielen um Gewinn, der Kirche und so auch dem Volk als sündhaft. Burk Nagel, der um 1490 in „Kilchstetten", dem untersten Ortsteil von Wiechs, ansässig war und der schon „... ob hundert jaren ... erlept" hatte, berichtete, die Plätze, die „hab er laider in sinen jungen tagen vor sechtzig, siebenzig und achtzig Jaren vil geprucht zu Tengen, Khumingen, Büßlingen, Wautterdingen, Altdorf, Lon, Wieß, Kilchstetten und vil andern enden. Und etwa, so er es gebichtet, mer müssen geben dem Hailigen zu Kilchstetten Sant Verenen dann er erscholdert" [37]. Der Zeuge fühlte sich dieser Aussage nach insoweit, als er tätig an den Platzveranstaltungen teilgenommen hatte, mit den Geboten der Kirche also nicht im Einklang.

Die Einkünfte, welche aus der Durchführung der Spiele flossen, kamen, wir sahen dies schon, mindestens teilweise den Platzmeistern, d. h. den Scholderern, zugute. Zu einem beträchtlichen Teil wurden sie aber auch zur Bestreitung der Festunkosten verwendet. „So wurden us dem Scholder gewonlich die Spillüt als Pfiffer und Lutenschlacher ußgericht" [38]. Außer den Pfeiffern und Lautenschlägern waren auch Geiger und Dudelsackbläser auf dem mittelalterlichen Dorfplatz geschäftig. Um 1450 ist ein „Schellenschlacher von Uttenhoven" bezeugt [39]. Auch er hat sicher zur Zunft der Dorfplatzmusikanten gehört.

Die Tänze, zu welchen diese Musikanten anläßlich der alten Dorffeste aufspielten, waren vielgestaltig. Neidhart von Reuental nennt deren in seinen Liedern eine Fülle [40]. Überhaupt meint man, der mittelalterliche Bauerntanz sei reicher an Abwechslung als der spätere gewesen. „Die Mädchen waren mit Kränzen geschmückt, man ‚sprang' den Reigen oder ‚trat' den Tanz" [41].

„... Secht, do huob sich erst ein swingen
Ochsendringen, kelberspringen
... We, wie höch seu sprungen
Ir armen auf swungen ..." [42]

[35] Fischer, aaO.
[36] GLA, Kop. 650.
[37] Ebenda. Merkwürdig erscheint, daß dem Zeugen zufolge Wiechs und Kirchstetten voneinander gesonderte, selbständige Platzorte waren. An sich besaßen beide „Dörfer" schon 1490 ein „Gemeinmärk", bildeten also wohl schon damals eine Gemeinde. Ob der Ortsteil Wiechs ehemals eine Kapelle und deshalb eine eigene Kirchweihe hatte?
[38] GLA, Kop. 650. Allmannsdorf.
[39] Ebenda, Aussage Hans Stülls von Kirchstetten.
[40] Firlei, Firlefei, Govenanz, Ridewanz, Adelswank u. a. m. Noch im 16. Jahrh. war der Schwertertanz üblich, sowie der Tanz ums Ei.
[41] So bei Neidhart, und noch im 16. Jahrh. Daß sich die Paare im Tanz drehten, ist Ausdruck einer späteren Entwicklung.
[42] Aus Heinrich Wittenweiler: Der Ring.

Die vorstehenden Verse beziehen sich auf Verhältnisse der Nordostschweiz, also eines Gebietes, welches dem unsern geschichtlich und kulturell besonders nahe steht. Um 1300 stand in Teggenhofen bei Büßlingen ein „Hoppeltanzhof" [43]. Der Name ist so ziemlich sicher ein Zeugnis dafür, daß in der engeren Heimat im 13. Jahrhundert ein „Hoppeltanz" gesprungen oder getreten wurde.

„Es pfeifen die Pfeiffer und machen ein Tantz
Drum springen die Leute, das Gretel und Hans
Sie jauchtzen, sie schreyen, sie singen und laufen
an Zäunen da sieht man die Früchte des Saufen
Der eine gibt wider was er hat verschlucket
der ander beym Baumen sich nöthig hinbucket
Das sieht man von außen was wird dann geschehen
wan Hansel und Gretl sich heimlich vertrehen."

Dieser Fußtext zu D. Hopfers „Bauerntanz im Freien" (16. Jahrh.) gibt ungefähr wider, mit welchen Augen der Städter und Adel nach dem Ende des Mittelalters das bäuerliche festliche Treiben betrachtete. Indessen, auch der Lebensstil des Adels und Bürgers der damaligen Zeit war voll von uns anstößig erscheinenden Zügen. Trotzdem aber drängt sich der Eindruck einer gewissen Rohheit der alten bäuerlichen Lustbarkeiten auf.

Aber dieser Eindruck ist nicht allein wesentlich. Im Rahmen der Dorfplatzfeste hatte auch die älteste Poesie der Menschheit eine Stätte. Nicht nur die Anstößigkeiten machten sich breit, sondern die frohen Scharen sangen auch Lieder wie:

„Do sprungen plüemlen durch den cle
Von liebe schaiden daz tuot we" [44].

Und sie sangen von „Dietrich von bern, ... wie er mit den wurmen hab gestritten und mit den helden gefochten ..." [45].

Es ist selbstverständlich, daß sich auf den Dorffesten als Sammelorten der verschiedensten Menschen immer wieder Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten und Streitereien ergaben. Allein zu entscheiden, wer im Verlauf der Spiele wirklich gewonnen habe, war nicht immer einfach, und leicht führten die unterschiedlichen Standpunkte zu schweren tätlichen Auseinandersetzungen. Man suchte solchen Vorkommnissen vorzubeugen, indem man an die Platzverleihung die Bedingung knüpfte, „daby", d. h. während des Festverlaufs, „fridlich und züchtig zu syn" [46], und es wurden Ordner

[43] GLA, U. A. 3/109.

[44] Wittenweiler, Ring.

[45] „Do man zalt fünfhundert jar nach gotz gepurt und daby, umb das selb zit richsnot Dietrich von bern, von dem die puren singent, wie er mit den wurmen hab gestritten und mit den helden gefochten ...." (Klingenberger Chronik, 15. Jahrh.). – Auch in Wittenweilers Dorfdichtung, die fast zeitgenössisch mit der Klingenberger Chronik ist, treten im Rahmen des Krieges zwischen zwei Bauernschaften, der auf ein Dorffest folgte, „der Perner ... und sein maister Hiltprand", Wofdietrich und andere Gestalten der altdeutschen Heldensage auf, mit ein Beweis dafür, wie sehr das altdeutsche Sagengut gegen Ende des Mittelalters noch in unseren Dörfern lebte. Nicht abwegig erscheint auch die Tatsache, daß die über den Randen nach Hüfingen führende Römerstraße um 1500 noch „Chrimhildenweg" hieß, in den gleichen Zusammenhang einzuordnen.

[46] „... wie er als ein Vogt ob 16 Jaren gewesen, den Blatz in siner Junkher der von Stoffel Namen zu Slatt am Randen gewonlich alle Jar zu den Kilchwihinen verliehen habe zu aubenturen, Spilen und karten, doch allweg, das man mußte daby fridlich und züchtig sin ..." Aussage Caspar Meßmers aus Schlatt, GLA, Kop. 650.

und Schlichter, „Tädingsleute" bestellt, die nach dem Rechten zu sehen hatten. Beispielsweise war so Ulrich Hiltzinger von „Kilchstetten" in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oftmals den Vögten der Herren von Tengen auf den Plätzen behilflich, „täding zu machen" [47]. Doch der Leidenschaften, die der Trunk, das Spiel und der Tanz entfesselten, wurden diese Vorkehrungen oft nur ungenügend Meister. Kaum eine alte bildliche Darstellung bäuerlicher Feste vergißt die Hinweise auf Prügeleien. Wer sich vor Augen hält, wie vor achtzig und mehr Jahren noch Schlägereien zum gewöhnlichen Verlauf, ja zum „Ethos" dörflicher Volksbelustigungen gehörten, schenkt den alten Darstellungen einigen Glauben.

Die Akten, welche die Grundlage dieser Ausführungen bildeten, schweigen über die im Rahmen der alten Dorffeste hierorts vorgekommenen Gewalttätigkeiten. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß sie auch in unserer Landschaft gewöhnlich waren. Schon war die hohe Zeit des „Platzes" vorüber, im Jahre 1623, da ging Peter Faller aus Blumberg mit einer aus dem gleichen Städtchen stammenden Gesellschaft auf die Kirchweihe nach Kommingen (8. August), aber „nicht wegen des Gottesdienstes, sondern um Unruhen zu stiften und zu tanzen". So begann er bald Händel und verwundete schließlich vor des Vogts Gangwolf Mausens Haus – dieser scheint auch Dorfwirt gewesen zu sein – den „Marti Maier" von Kommingen so „ins Haupt", daß er bald danach seinen Verletzungen erlag [48]. 1654 wurde auf der Epfenhofer Kirchweihe im Haus von Andreas Rösch, dem dortigen Wirt, Georg Faller von Blumberg von einigen Fützenern in einer Rauferei umgebracht [49].

Wie oben angeführt wurde, beanspruchten im Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg die Niedergerichtsherren im Gegensatz zu jenen anderer Grafschaften das Recht die Platzverleihung. Weiter wurde erwähnt, daß Österreich, nachdem es 1465 in den Besitz Nellenburgs gekommen war, gelegentlich versuchte, die Platzverleihung in seine Zuständigkeit zu bringen.

Diese Verleihung war indessen nur eines von vielen Rechten, welche der neue Landgraf von der Ritterschaft des Hegaus zurückzugewinnen suchte.

In einem langen Prozeß suchte Österreich auf der einen, und die hegauische Ritterschaft, deren Hauptsprecher der Deutschorden war, auf der anderen Seite, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche abzuklären. 1497 kam als Frucht dieser Bemühungen der sogenannte Hegauische Vertrag [50] zustande.

Von Burk Nagel, dem Zeugen aus Wiechs, erfuhren wir, daß er den Besuch der „Plätze" oder doch zum mindesten das Scholdern als sündhaft, beicht- und bußwürdig betrachtete. In seinen Ausführungen kam wohl der Standpunkt, den die Kirche gegenüber dem „Platz" bezog, zum Ausdruck. Dieser Einstellung entsprechend bestimmte danach der Hegauische Vertrag im Artikel 31: „Item der spilplätz halb. Nachdem solch spilplätz wider got den allmächtigen und die ordnung der heiligen Kirchen sindt, so wellen wir künig Maximilian als landgraf, in der gemelten commenthur, Herrn, ritter und knecht zwingen und pann, kainen platz machen und aufrichten lassen, desgleichen sollen die comenthur, Herrn, ritter und knecht den unsern auch nit gestatten".

[47] Ebenda.

[48] Fürstenberg. Arch. Compromißakt.

[49] GLA, Spez. Akt. Epfenhofen. Epfenhofen war den Hohen Gerichten nach ein schaffhausisches Dorf. Niedergerichtlich aber gehörte es vom Beginn des 15. Jahrh. an zum deutschordischen Amt Blumenfeld.

[50] Der Hegauer Vertrag, vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. 36. Als wesentlichste Ergänzung dieses Vertrages wurde 1583 der sogenannte Konstanzer Vertrag geschlossen.

Durch diesen Verbotsartikel wurde den Patzveranstaltungen der hegauischen Dörfer der wesentlichste Inhalt genommen. Gerade die Glücks- und Wettspiele, auf welche sich das Verbot hauptsächlich bezog, hatten anscheinend den beliebtesten Teil des Treibens auf den Plätzen gebildet.

Wie schnell sich das Verbot durchsetzte und das Wettlaufen, Wettschießen, Wettkegeln usw. samt dem Glücksspiel von den nellenburgischen Dorfplätzen verschwand, ist nicht genau ersichtlich. Doch scheinen die Nachrichten über die Plätze alten Schlages nach 1500 in unserer Gegend zu verstummen. Erhalten blieb nach dem Abschluß des Hegauer Vertrags dem Dorfplatz unserer Landschaft noch die Funktion, die er seit je als Stätte festlicher Zusammenkünfte, d. h. als Tanzplatz und als Standort von Krämerbuden u. ä. bei Kirchweihen usw. gehabt hatte.

Nach dem Bauernkrieg wurde dem geschlagenen Landvolk vielfach der Besuch der Kirchweihen und anderer Gemeinschaftsveranstaltungen untersagt, weil die Obrigkeiten in den Zusammenkünften den Herd neuer Verschwörungen und Unruhen witterte [51]. Bekanntlich hat die weitberühmte Hilzinger Kirchweihe am 2. Oktober 1524 eine wichtige Rolle beim Zustandekommen der hegauischen Bauernerhebung gespielt [52]. Ob indessen damals das Verbot des Besuchs der Kirchweihen auch in unserer Landschaft erlassen und ob es wirksam wurde, muß hier dahingestellt bleiben. Übrig bleibt die Tatsache, daß die hohe Zeit des Dorfplatzes mit dem Mittelalter zu Ende ging, und daß mit ihr auch ein bedeutsamer Abschnitt Dorf- und Bauernkultur aufhörte. Der alte Reichtum, die vielgestaltige Buntheit der dörflichen Feste verlor sich damals.

Aber auch nach dem Bauernkrieg, nachdem dessen Wunden vernarbt waren, wurde auf den Plätzen unserer Dörfer an den Kirchweihen und im Rahmen anderer bäuerlicher Feste noch getanzt und Ware feilgeboten, gesungen und gelacht. Noch strömten die Einwohnerschaften der umliegenden Orte auf den Lindenplätzen der Dörfer zusammen, welche Kirchweihe feierten. Dabei, so schien es den Obrigkeiten, gab es Unordnungen und Streitereien.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, setzte die österreichische Regierung durch Anordnung vom 5. 3. 1766 für ihre Untertanenorte die Abhaltung der Kirchweihen einheitlich auf den dritten Sonntag im Oktober fest. Wie von der Diözese Konstanz und der Landgrafschaft Nellenburg wurde die Anordnung u. a. auch vom Deutschorden in der mainauischen und blumenfeldischen Herrschaft vollzogen [53].

Die Abhaltung der Kirchweihen aller Dörfer an einem Tag unterband die üblich gewesene Massierung des Festbesuchs. Den Krämern und Schaustellern, die ehedem von einem Kirchweihdorf zum andern gezogen waren, ging durch sie die Grundlage ihres Gewerbes verloren. Auf sich allein gestellt, benötigten die damals verhältnismäßig einwohnerarmen Dörfer für ihre Kirchweihfeste die Weiträumigkeit des „Platzes" nicht mehr. So traten an die Stelle der altehrwürdigen Naturbühne Scheu-

[51] „... Zum andern sellen sy iren Herren ... schweren ... daß sy fürter in ewig zeyt kain Bruederschafft, Bündtnus oder verainigung mer machen, fürnemen und haben, auch auff kain kirchweihin ziehen ... noch sich sunst rotten sollen noch wöllen bey verlierung irs lebens ..." (Instruktion des Schwäbischen Bundes betreffs Behandlung der sich ergebenden Bauern, 1525; entn. Ad. Waas: Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit, München 1964). Am selben Ort: „... So bestimmt Ulm für seine abgefallenen Dörfer u. a., daß Kirchweihen, Gastungen, Tänze verboten und den Frauen Kunkelstuben untersagt seien .."

[52] Franz, Günther: Der Deutsche Bauernkrieg, 1958.

[53] GLA, Akt. Mainau, Fsz. 277.

nen und Wirtshäuser. Im übrigen unterliegen, wie alle Dinge, auch Bräuche und Sitten dem steten Wechsel und der Vergänglichkeit.

Als letzte Überreste des mittelalterlichen Dorfplatztreibens hat unsere Zeit noch Spiele wie das „Eierlesen" und den „Pfingstbutz" gekannt [54]. Auch sie sinken nun in Vergessenheit.

Vielfach läßt sich in den Dörfern noch die Lage des alten „Platzes" ermitteln; häufig befinden sich noch Überreste von ihm im Gemeindeeigentum. Meistens ist auch noch nicht ganz vergessen, wo einstens die Dorflinde stand. Mancherorts rauschen diese Bäume noch über dem altgeheiligten Boden. Nicht selten deutet auch der Standort der Wirtshäuser „zur Linde" an, wo sich der Dorfplatz befunden. Im übrigen lebt von beiden nichts mehr im Gedächtnis; unzähligen anderen Erscheinungen der Menschheitsgeschichte gleich entschwanden sie diesem, zurücksinkend in den geheimnisvollen Schoß, aus welchem die Dinge kommen und in welchen sie münden!

Quellenhinweise

GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe
Kop: Kopialbuch

[54] Mein Vater hat in seiner Jugend noch eine Aufführung des Pfingstbutzspiels erlebt. Seinem Bericht nach bestand der Kern des ganzen darin, daß der vermummte „Butz", von etlichem Gefolge unterstützt, der Einwohnerschaft und vor allem den Mädchen gereimte, nicht eben wohlanständige Standreden hielt, und zulezt in den Dorfbrunnen geworfen oder getaucht wurde. Die zum Vortrag gekommenen Verse entstammten anscheinend der mündlichen Tradition. In unserm Beispiel wurden sie von den ältesten Männern der veranstaltenden Dorfjugend aus dem Gedächtnis mitgeteilt.